

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4260K – HAFTUNG WÄHREND DER GEWÄHRLEISTUNGSFRIST (EXTENDED MAINTENANCE)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die während der im Versicherungsvertrag angeführten Maintenance-Haftungsdauer innerhalb der Gewährleistungsfrist (ÖNORM A 2060 Ziff. 2.23) eintretenden unvorhersehbaren Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen (Bauleistungen und Arbeit)
 - die vom Versicherungsnehmer (vom Versicherten) durch Tätigkeiten, die er in Erfüllung seiner bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen (Wartung, Gewährleistung) durchführt, verursacht werden;
 - deren versicherte Ursache während der versicherten Bauzeit (vor der Übernahme der versicherten Sache durch den Auftraggeber) auf dem Versicherungsort gesetzt wurden.
2. Bei der Berechnung der Entschädigung sind alle Kosten abzuziehen, die der Versicherungsnehmer (der Versicherte) auch ohne Eintritt des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.
3. Sachschäden, die durch Planung und/oder Berechnung und/oder Begutachtung verursacht werden, sind vom Versicherungsschutz gemäß dieser Besonderen Bedingung ausgeschlossen.
4. Alle anderen Bestimmungen
 - der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)
 - bzw.
 - der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/95) sowie eventuell vereinbarte Besondere Bedingungen und Besondere Vereinbarungen gelten mit vorgenannter Haftungseinschränkung sinngemäß.
5. Der Versicherungsschutz dieser Haftung
 - beginnt mit dem Zeitpunkt des Versicherungsendes der Grunddeckung gemäß Art. 10 der BW 1/95 bzw. BW 2/95 und
 - endet mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des Versicherungsnehmers (des Versicherten), in jedem Fall mit dem im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.